

Pfohl-Woyrsch-Gesellschaft e.V.
Ferdinand-Pfohl-und-Felix-Woyrsch-Gesellschaft

Satzung

(in der Fassung vom 24.9.1994)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Pfohl-Woyrsch-Gesellschaft

Ferdinand-Pfohl-und-Felix-Woyrsch-Gesellschaft

und hat seinen Sitz in Hamburg. Er wird mit dem Zusatz e.V. in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des Werks und des geistigen Erbes

- des am 12. Oktober 1862 in Elbogen/Eger (Böhmen) geborenen und am 16. Dezember 1949 in Hamburg verstorbenen Komponisten, Musikkritikers und Musikschriftstellers Prof. Dr. Ferdinand Pfohl und
- des am 8. Oktober 1860 in Troppau geborenen und am 20. März 1944 in Hamburg-Altona verstorbenen Komponisten, Dirigenten und Organisten Prof. Felix Woyrsch

auf dem Hintergrund ihrer geistigen und künstlerischen Tradition und des Umfelds, in dem sie gelebt und gewirkt haben. Hierbei sind beide Künstler gleichberechtigt zu behandeln.

(2) Dieser Zweck soll u.a. erreicht werden durch

1. Einrichtung eines Ferdinand-Pfohl- und eines Felix-Woyrsch-Archivs
2. Forschungen auf den in Abs. 1 genannten Gebieten, Veröffentlichung der Forschungsergebnisse, sowie die Förderung derartiger Aktivitäten durch materielle Unterstützung von Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.
3. Durchführung musikalischer und musikbezogener Veranstaltungen mit Werken Ferdinand Pfohls und Felix Woyrschs, ihres Umfelds und ihrer künstlerischen Tradition.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Einnahmen der Gesellschaft

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden und Vermächtnissen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
- Einnahmen aus den Aktivitäten der Gesellschaft,
- sonstigen Einnahmen und Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, ebenso Personengesellschaften und Einzelunternehmen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von den ordentlichen Mitgliederversammlungen festgesetzt.

(3) Hauptberuflich Musikausübende sowie Studierende der Musik oder der Musikwissenschaft können von der Beitragszahlung auf Antrag durch den Vorstand befreit werden. Auch in anderen begründeten Fällen ist der Vorstand ermächtigt, Mitglieder von der Beitragszahlung teilweise oder ganz zu befreien oder fällige Beiträge zu stunden.

(4) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Verein kann auch einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, ferner durch Austrittserklärung, die mit einmonatiger Frist vor Ablauf des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Die Erklärung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs wirksam.

(6) Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen oder den Zweck oder das Ansehen der Gesellschaft schädigen oder aus einem anderen wichtigen Grund ausschließen.

(7) Gegen einen Beschluß des Vorstands auf Ablehnung des Beitritts zur Gesellschaft oder auf Ausschluß kann sich der Betroffene an die Mitgliederversammlung wenden.

(8) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. (Die erste Amtsperiode dauert bis zur Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung 1997). Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur Ergänzungswahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Mitglied der Gesellschaft in den Vorstand berufen.

(4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen; eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung, die möglichst im ersten Halbjahr jedes Jahres stattfinden soll, lädt der Vorstand die Mitglieder durch schriftliche Mitteilung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen u.a. folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (Mindestbeitrag),
3. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
4. Entlastung des Vorstands,
5. Wahl von 2 Kassenprüfern.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Tage vor dem

Versammlungstag dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden; später eingehende Anträge können vom Vorstand für die Tagesordnung angenommen werden.

(5) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

(6) Das Protokoll stellt u.a. die Anwesenheit fest und enthält die Abstimmungsergebnisse. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zwischen Einladung und Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung soll ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 10 Vereinsvermögen, Auflösung des Vereins

- (1) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gesellschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer Steuerbegünstigung fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

§ 11 Satzungsänderungen anlässlich der Eintragung der Gesellschaft

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt bei der Eintragung in das Vereinsregister bzw. der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Vorstand vorgenommen werden, ausgenommen es handelt sich um Bestimmungen über den Zweck des Vereins sowie über bei Wahlen und Abstimmungen notwendige Mehrheiten.